



GEMEINDE GERSWALDE

vertreten durch das Amt Gerswalde, dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Landkreis Uckermark

2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde Änderung im Bereich des geplanten „Solarparks Gerswalde“

Teil 1

Begründung

Oktober 2025

Präambel

zur Aufstellung

der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde

Verfahrensstand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Verfahrensträger:

Gemeinde Gerswalde

vertreten durch das Amt Gerswalde, dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Dorfmitte 14
17268 Gerswalde

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten
Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159
info@planungsgruppe91.de

Foto Titelblatt: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gerswalde“
(Quelle: Google Earth)

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind hier ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Grundlagen	5
2.	Räumliche Einordnung des Plangebietes	5
3.	Planungsanlass / Planungsziele	5
4.	Übergeordnete Planungen	7
4.1	Landesentwicklungsprogramm 20027 (LEPro 2007)	7
4.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	7
4.3	Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim	9
4.4	Regionales Energiekonzept Uckermark-Barnim 2021	9
4.5	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim: Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächen- anlagen, 3. Auflage	11
4.6	Energiestrategie 2040	13
4.7	Landschaftsrahmenplan	13
4.8	Schutzgebiete	14
5.	Geplante Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes	17
6.	Planverfahren zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes	19
7.	Altlasten	19
8.	Denkmalschutz	20
9.	Erschließung	20
10.	Auswirkungen schwerer Unfälle	20
11.	Beachtung der Umweltbelange	21

ANLAGE:

Planzeichnung – 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde –
Entwurf

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

a.a.O.	am aufgeführten Ort
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BESS	Battery Energy Storage System (Batterie-Energiespeichersystem)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DGM	Digitales Geländemodell
ebd.	ebenda
EEG	Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
gFNP	Gemeinsamer Flächennutzungsplan
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
min/d	Minuten pro Tag
NHN	Normalhöhennull
PV-FA	Photovoltaik-Freiflächenanlage(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. Planungsrechtliche Grundlagen

Das Aufstellungsverfahren für die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (gFNP) Amt Gerswalde erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich und südwestlich des Ortsteils Pinnow und nordöstlich des Ortsteils Buchholz der Gemeinde Gerswalde. Im Norden schließen sich Landwirtschafts- und Waldflächen an, westlich befinden sich ausgedehnte Waldflächen sowie eine Waldentwicklungsfläche und südlich Landwirtschaftsflächen.

Der in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Pinnow gelegene räumliche Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 96,78 Hektar (vgl. Abb. 1).

3. Planungsanlass / Planungsziel

Planungsanlass ist der seitens der Gemeindevertretung der Gemeinde Gerswalde am 23.03.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“. Da das Plangebiet des Bebauungsplanes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und in einem südwestlichen Bereich als Waldentwicklungsfläche ausgewiesen ist, ist eine Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde erforderlich.

Planungsziel ist es, vor dem Hintergrund der im Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 52), festgelegten bundespolitischen Ziele einen Beitrag zu der im Gesetz verankerten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung entsprechend dem gesteckten Ziel zu leisten, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien zu decken (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2023).

Im Kontext dieses Gesetzes sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik eine Steigerung der installierten Leistung auf 88 Gigawatt (GW) im Jahr 2024, 215 GW im Jahr 2030 und 400 GW im Jahr 2040 vor (vgl. § 4 Nr. 3 EEG 2023). Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht das für 2030 formulierte Ausbauziel einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW.

Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.

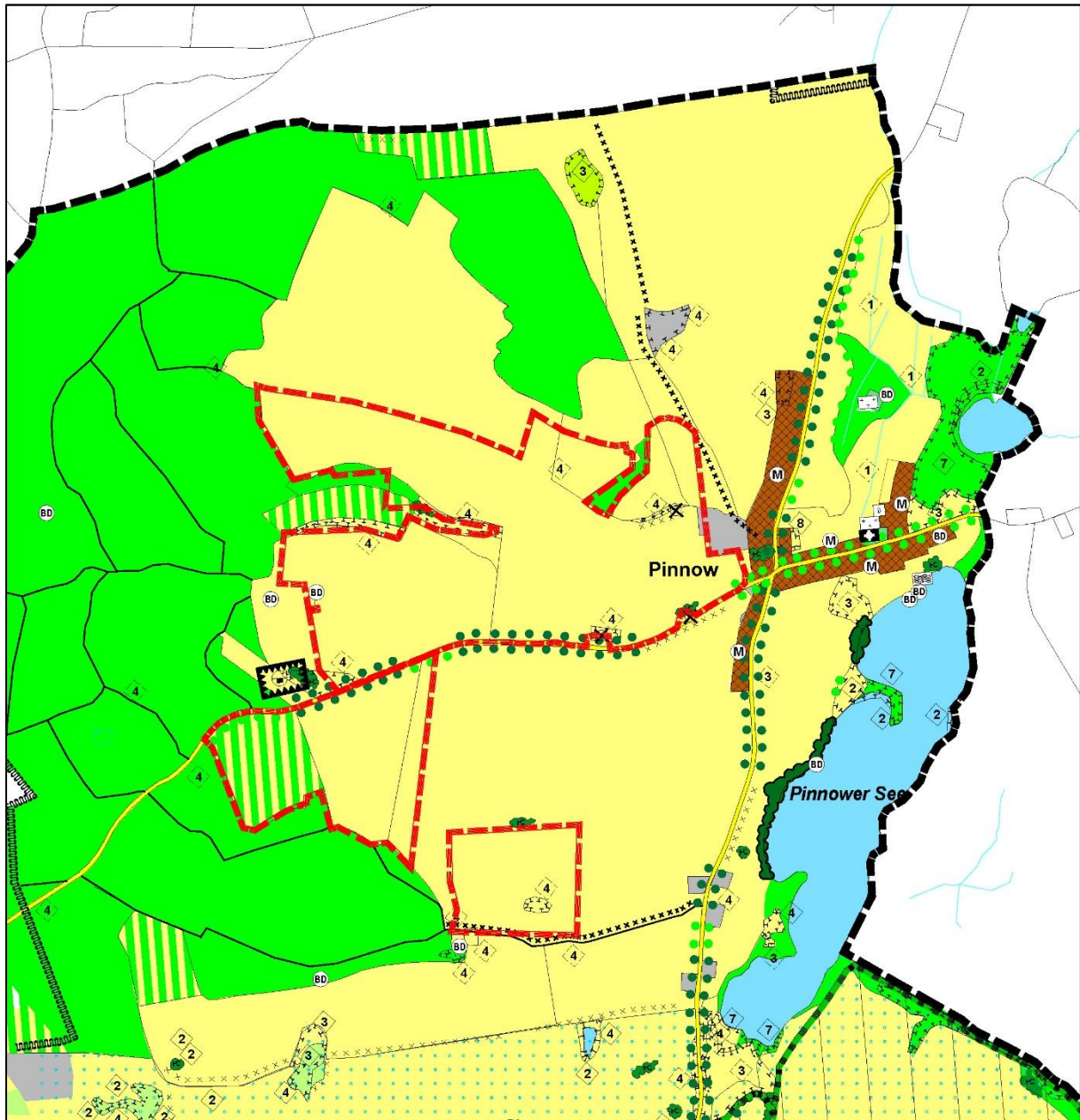


Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan Amt Gerswalde mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs der 2. Änderung (rot)

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das LEPro 2007 formuliert u.a. folgende für die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Grundsätze (G) der Raumordnung:

- § 2 Abs. 3 zur wirtschaftlichen Entwicklung: *„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.“* (a.a.O., S. 28)
- § 4 Abs. 2 zur Kulturlandschaft: *„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“* (a.a.O., S. 35)
- § 6 zur Freiraumentwicklung: *„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.“* (a.a.O., S. 46)

4.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die im LEPro 2007 formulierten Grundsätze der Raumordnung wurden nachrichtlich in den Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg übernommen und konkretisiert.

In der Festlegungskarte (Ausschnitte A3 und B3, siehe Abb. 2) des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 01.07.2019 liegt die Gemeinde Gerswalde südöstlich einer regional bedeutsamen Verkehrsverbindung (Straße) zwischen dem südwestlich gelegenen Mittelzentrum Templin und dem nordöstlich gelegenen Mittelzentrum Prenzlau. Für das Plangebiet selbst ist der LEP HR ohne Ausweisung (siehe Abb. 3).

Der im LEPro 2007 in § 6 zur Freiraumentwicklung formulierte Grundsatz wurde im LEP HR im Grundsatz 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien wie folgt konkretisiert: *„Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

- *eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
- *eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“* (a.a.O., S. 31)

Gemäß Punkt 3 des Grundsatzes 8.1 sollen die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, raumverträglich ausgebaut werden. (vgl. ebd.)

Gemäß Grundsatz 4.3 „Ländliche Räume“ des LEP HR sollen die ländlichen Räume *„so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre*

typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.“ (a.a.O., S. 25)

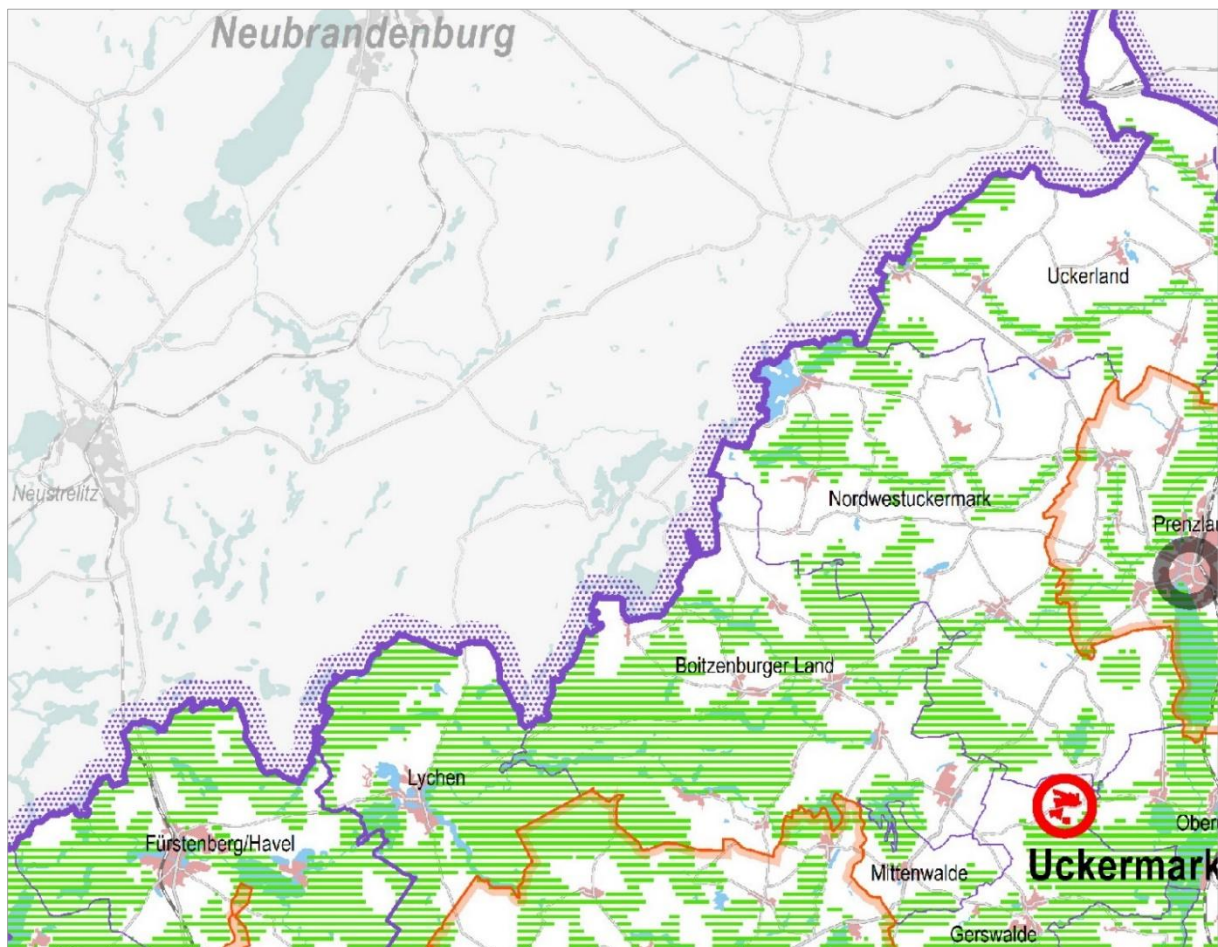


Abb. 2: Ausschnitt aus der Festlegungskarte A3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Quelle: gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/)

Zum Grundsatz 4.3 heißt es im LEP HR weiter, dass neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Handwerk etc.) deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich sei. Dabei komme dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. *„Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen.“* (a.a.O., S. 57 f.)

In seinen Ausführungen zum Grundsatz 8.1 „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ thematisiert der LEP HR im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des ROG 2009 (siehe dazu S. 12 in dieser

Begründung) die landespolitisch gesetzten Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der daraus entstehenden Raumansprüche. Zugleich weist der LEP HR darauf hin, dass die *„angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung ... Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung“* bieten. (a.a.O., S. 87)

4.3 Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim

Der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim liegt gemäß Satzungsbeschluss der 42. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 21.05.2024 als Satzung vor. Der integrierte Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro, 2007) und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019) entwickelt. Gemäß sachlichem Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020) liegt der Raum um die Gemeinde Gerswalde in einem ländlich-peripheren Teilraum. Nördlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung VB 37 Pinnow-Nordwest, VB 25 Buchholz-Süd II, VB 26 und VB 27 Buchholz-West I sowie die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR 03 Buchholz-Nord und VR 04 Buchholz-Süd I (vgl. Zweckdienliche Unterlage: Thema Rohstoffgewinnung. Einzelkartendarstellungen mit Abgrenzungskriterien der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim).

An das Vorbehaltsgebiet VB 37 grenzt nordwestlich ein Vorranggebiet Freiraumverbund, an die südwestlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung grenzt östlich ein Vorranggebiet Freiraumverbund an (vgl. Abb. 3). Zum Vorranggebiet Freiraumverbund heißt es in der Satzung des integrierten Regionalplans: *„Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung beanspruchen oder zu einer Zerschneidung führen ausgeschlossen, sofern sie die Funktion oder die Verbundstruktur beeinträchtigen.“* (a.a.O., S. 17)

4.4 Regionales Energiekonzept Uckermark-Barnim 2021

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim veröffentlichte Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes aus dem Jahr 2013 hat das Ziel, eine Standortbestimmung der bisher erreichten Ziele und Aktivitäten vorzunehmen und Schwerpunkte für die Arbeit des Regionalen Energiemanagements abzuleiten. In Bezug auf die Zielvorgaben der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg legt die Fortschreibung des Konzeptes den Fokus vorrangig auf die Betrachtung gezielter Maßnahmen und konkreter Aufgaben betrachtet. (vgl. a.a.O., S. 12)

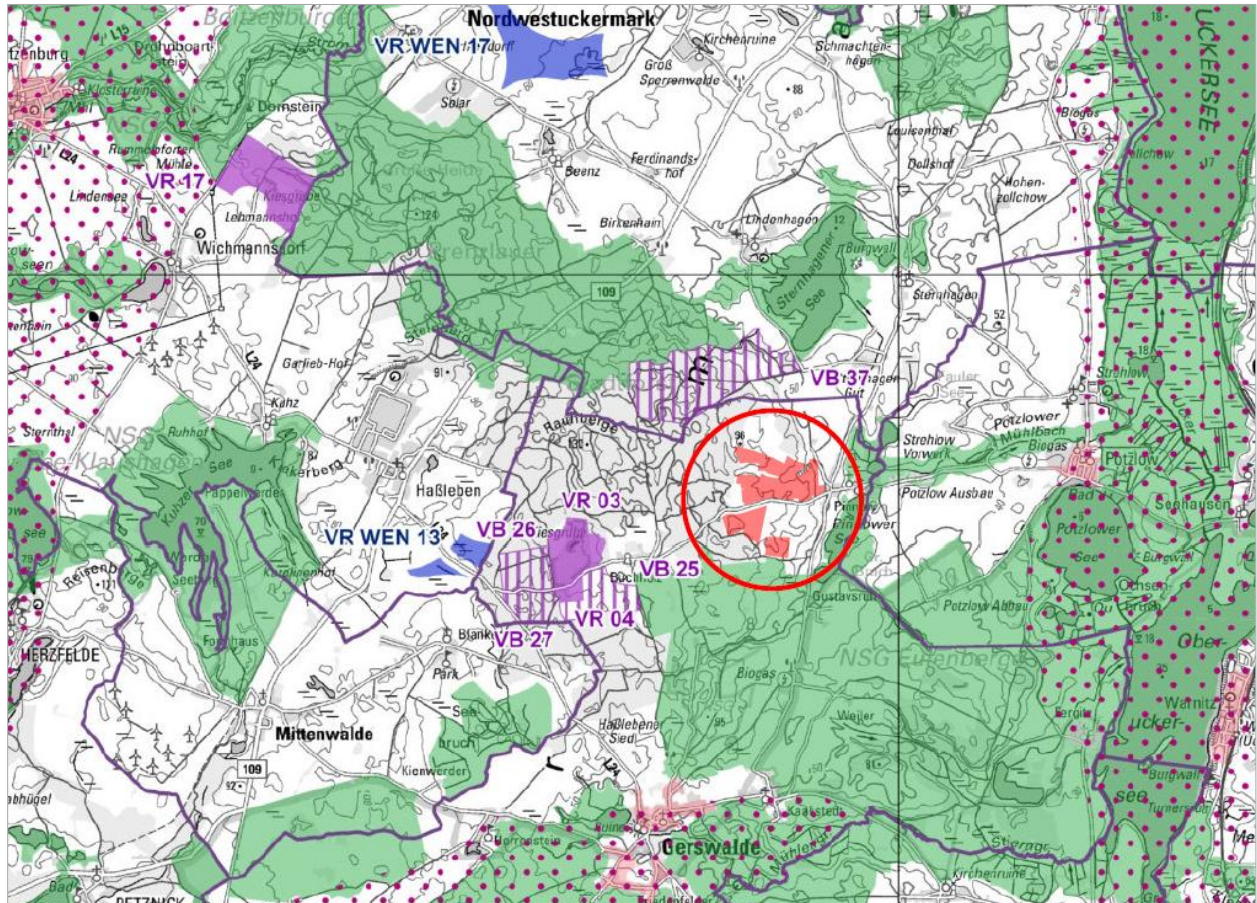


Abb. 3: Ausschnitt aus Festlegungskarte Satzung 2024 zum Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Quelle: <https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/>)

Das Regionale Energiekonzept stuft das „**theoretische Ausbaupotenzial für Photovoltaik-Anlagen, vor allem im Freilächensegment, in der Planungsregion Uckermark-Barnim als groß** (ein). Dies begründet sich nicht nur auf der technischen und wirtschaftlichen Attraktivität, sondern auch weil der Ausgleich zwischen Bevölkerung, Naturschutz, Bodennutzung und PV-Installation möglich ist. Allerdings stehen Nutzungskonkurrenzen sowie eine schwindende Akzeptanz dem entgegen.“ (a.a.O., S. 57, Hervorhebung im Original)

Zum weiteren Ausbau der Solarenergie wird im Regionalen Energiekonzept eingeschätzt, dass bei Dachanlagen bis 2030 eine installierte Leistung von 160 MW und bei PV-FA von 1.134 MW erreicht werden kann. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme führt das Konzept aus, dass diese sich bei PV-FA von 4 Hektar/MW im Jahr 2005 auf 1,5 Hektar/MW im Jahr 2017 verringert habe. Davon ausgehend, dass die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf 0,80 Hektar/MW zurückgehe, zeige sich,

dass im Verhältnis zu dem im Jahr 2013 angenommenen Flächenbedarf **„weniger als das berechnete maximale Flächenpotenzial für die doppelte Menge Stromerzeugung ... bis 2030 benötigt wird“**. (a.a.O., S. 58, Hervorhebung im Original)

4.5 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim: Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 3. Auflage

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht. Die Handreichung unterstützt die Gemeinden darin, anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten zu können.

In der Handreichung heißt es wie folgt:

„Mit der Definition praktikabler Kriterien werden kommunale Entscheider/-innen befähigt, die Gesamtfläche der Planungsregion hinsichtlich der Eignung für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu analysieren und selbstständig zu bewerten. Nachfolgend wird zwischen Positiv-, Negativ- und Abwägungskriterien unterschieden. Während Positiv- bzw. Negativkriterien grundsätzlich für bzw. gegen die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage sprechen, können die sogenannten Abwägungskriterien sowohl eine positive als auch eine negative Aussage beinhalten. Dies hängt oftmals von einer Einzelfallentscheidung ab, die innerhalb des Planungsprozesses von den kommunalen Stellen zu treffen ist. Das Vorliegen eines Negativkriteriums ist insofern kein Ausschlusskriterium, ebenso wie das Vorliegen eines Positivkriteriums nicht zwangsläufig zu der Ausweisung der entsprechenden Flächen im Bauleitverfahren führen soll. Überdies können sowohl Positiv-, Negativ-, als auch Abwägungskriterien auf einer Fläche übereinander liegen. Bei einer Entscheidung über die Ausweisung der Flächen ist dabei nicht notwendigerweise ausschlaggebend, welche der Kriteriengruppen überwiegt.“

Das Ziel des ... Kriterienkataloges ist es den kommunalen Entscheidern/-innen Kriterien aufzuzeigen, die bei der Ausweisung von PV-Freiflächen berücksichtigt werden sollten. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreter befähigt werden, die vorliegenden Kriterien, seien es Positiv-, Negativ- oder Abwägungskriterien, gegeneinander abzuwägen, um leichter zu einer Entscheidung zu kommen. Der Kriterienkatalog hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, es werden aber die Kriterien behandelt, die aus Sicht der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bei der Ausweisung der entsprechenden Flächen berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren sind freiwillige Aspekte wie Bürger- und/oder kommunale Beteiligung und Teilhabe als Positivkriterium dargestellt.“ (Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, a.a.O., 3. Auflage 2024, S. 6)

Für das Plangebiet in der Gemeinde Gerswalde treffen fünf von acht Positivkriterien zu. Hierbei ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der

tatsächlich eingespeisten Strommenge vorgesehen. Des Weiteren werden bei der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage naturschutzfachliche Mindestkriterien nach dem Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus dem Jahr 2024 umgesetzt (Nr. 1 Beanspruchte Grundfläche, Nr. 3 Durchgängigkeit für Tierarten, Nr. 4 Biotoperelemente). Der Unternehmenssitz der Betreiberfirma befindet sich in der betroffenen Gemeinde. Bei den Planflächen handelt es sich um Ackerflächen mit niedrigen Bodenpunktzahlen (im Durchschnitt 25 und an keiner Stelle über 30), die durch Bewirtschaftungserschwerung eine wirtschaftliche Ertragslage nicht mehr gewährleisten und es sich somit um benachteiligte Gebiete handelt.

Abwägungskriterien mit einer positiven Wirkung betreffen das Plangebiet nicht.

Bei den Abwägungskriterien, welche sowohl eine positive als auch negative Wirkung beinhalten, sind zwei für das Plangebiet zutreffend. Das Plangebiet befindet sich hierbei an der westlichen Ortsrandlage des Ortes Pinnow und es handelt sich nicht um überwiegend versiegelte militärische und gewerbliche Konversionsflächen.

Bei den Abwägungskriterien mit einer negativen Wirkung sind vier zutreffend. Der nördlich der Kreisstraße 7318 gelegene Teil des Änderungsbereichs des gFNP (Geltungsbereich 1) unterschreitet den Mindestabstand von 400 m zu einzelnen Gebäuden der östlich anliegenden Wohnbebauung des Ortsteils Pinnow. Zur Verringerung der visuellen Fernwirkung sowie von Blendwirkungen auf Wohngebäude im Ortsteil Pinnow sind gemäß den Festsetzungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ jeweils 5 Meter breite Heckenpflanzungen entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs 1 und entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs 3 vorgesehen. Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem unzerschnittenen störungsarmen Raum sowie in einem hochwertigen Landschaftsbildbereich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Pflanzungen zur Eingrünung des Plangebietes abgemildert. Das Plangebiet befindet sich außerdem im Umgebungsschutzbereich von oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen. Zu den ortsfesten Bodendenkmalen wird zur Wahrung des Umgebungsschutzes mit der geplanten Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Abstand von 10 Meter eingehalten.

Durch das Plangebiet sind keine Negativkriterien betroffen.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass fünf Positivkriterien, zwei Abwägungskriterien mit positiver und negativer Wirkung sowie vier Abwägungskriterien mit negativer Wirkung durch das Plangebiet betroffen sind. Bei der Handreichung handelt es sich um ein Mittel zur Unterstützung der beteiligten kommunalen Entscheiderinnen und Entscheider. Der enthaltene Kriterienkatalog stellt ausweislich der Handreichung selbst eine „Empfehlung und Argumentationshilfe für Kommunen dar, anhand derer mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen bewertet werden können“ (Handreichung, S. 2), die lediglich der Orientierung dient, eine ordnungsgemäße Abwägung aber nicht ersetzt.

4.6 Energiestrategie 2040

Die im Jahr 2012 durch die Landesregierung verabschiedete Energiestrategie 2030 wurde im August 2022 durch die Energiestrategie 2040 abgelöst. In der durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) veröffentlichten Strategie finden die aktuellen bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien ihren Niederschlag: „Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2030 wird ein Zielkorridor von 42 bis 55% und bis 2040 von 68 bis 85% angestrebt. Ab dem Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bilanziell 100% betragen. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Bis 2040 sollen 15 GW Leistung durch Windkraft- und 33 GW Leistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein.“ (a.a.O., S. 3)

4.7 Landschaftsrahmenplan

Für den Planungsraum des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsrahmenplan Templin (THODE+PARTNER Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, 1994) maßgeblich.

Die Plangebiete sind im Plan 10 „Entwicklungskonzept – Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge“ des Landschaftsrahmenplanes wie folgt gekennzeichnet: Die blaue Schraffur kennzeichnet das Plangebiet als Grundwasseranreicherungsgebiet; die senkrechte braune Schraffur ordnet den Planungsraum dem Entwicklungsbereich „Landschaftsbild und landschaftsbezogene, ruhige Erholung“ zu. Die waagerechte Schraffur in den Geltungsbereichen 2 und 3 /GB 2 und GB 3) bezieht sich auf den Entwicklungsbereich „Arten und Lebensgemeinschaften“ und kennzeichnet diesen Bereich als Hauptvernetzungszone für die Biotope landwirtschaftlich geprägter Bereiche. Die flächige braune Farbgebung bezieht sich auf den Entwicklungsbereich Boden und formuliert dazu das Entwicklungsziel „Vermeidung von Bodenerosion“ und „Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in Agrarbereichen mit hoher Wassererosionsgefährdung“. Südlich des Geltungsbereichs 1 (GB 1) ist in dem Plan mit einem braunen Kreis ein vorhandener Bodenabbaubereich gekennzeichnet. (vgl. Abb. 4).

Der Plan 11 des Landschaftsrahmenplanes empfiehlt für den Planungsraum unter dem Titel „Landwirtschaft“ die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in Bereichen hoher Erosionsgefährdung (Wasser). Zugleich werden für den Planungsraum mit einer Punktsignatur unter dem Titel „Abfallwirtschaft“ Untersuchungen zum Nährstoffgehalt ehemaliger Gülleverregnungsflächen empfohlen (vgl. Abb. 5).



Abb. 4: Landschaftsrahmenplan Templin, Ausschnitt aus Plan 10 „Entwicklungskonzept – Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge“
(Quelle: THODE+PARTNER Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, 1994)

4.8 Schutzgebiete

Durch die 2. Änderung des gFNP werden keine Schutzgebiete berührt (vgl. Abb. 6). Als nächstgelegene Schutzgebiete des Naturschutzes befinden sich

- westlich des Geltungsbereichs 2, in einer Entfernung von ca. 300 Meter, das FFH-Gebiet „Fledermausquartier Bunkeranlagen Große Heide bei Prenzlau“,
- südlich des Geltungsbereichs 3, in einer Entfernung von ca. 250 Meter, das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“,
- südöstlich des Geltungsbereichs 3, in einer Entfernung von ca. 800 Meter, flächengleich das FFH-Gebiet „Eulenberge“, das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“, das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ sowie das Naturschutzgebiet (NSG) „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“.

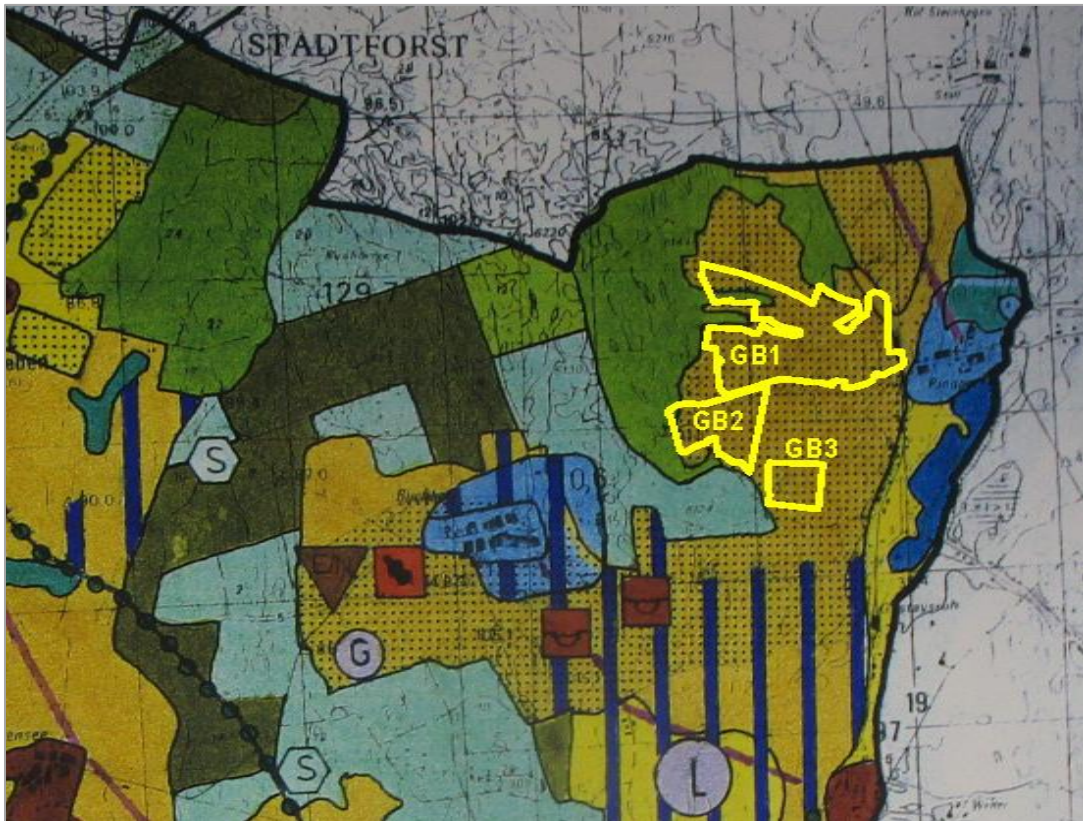


Abb. 5: Landschaftsrahmenplan Templin, Ausschnitt aus Plan 11 „Entwicklungskonzept – Beiträge anderer Nutzungen/ Fachplanungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Quelle: THODE+PARTNER Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, 1994)

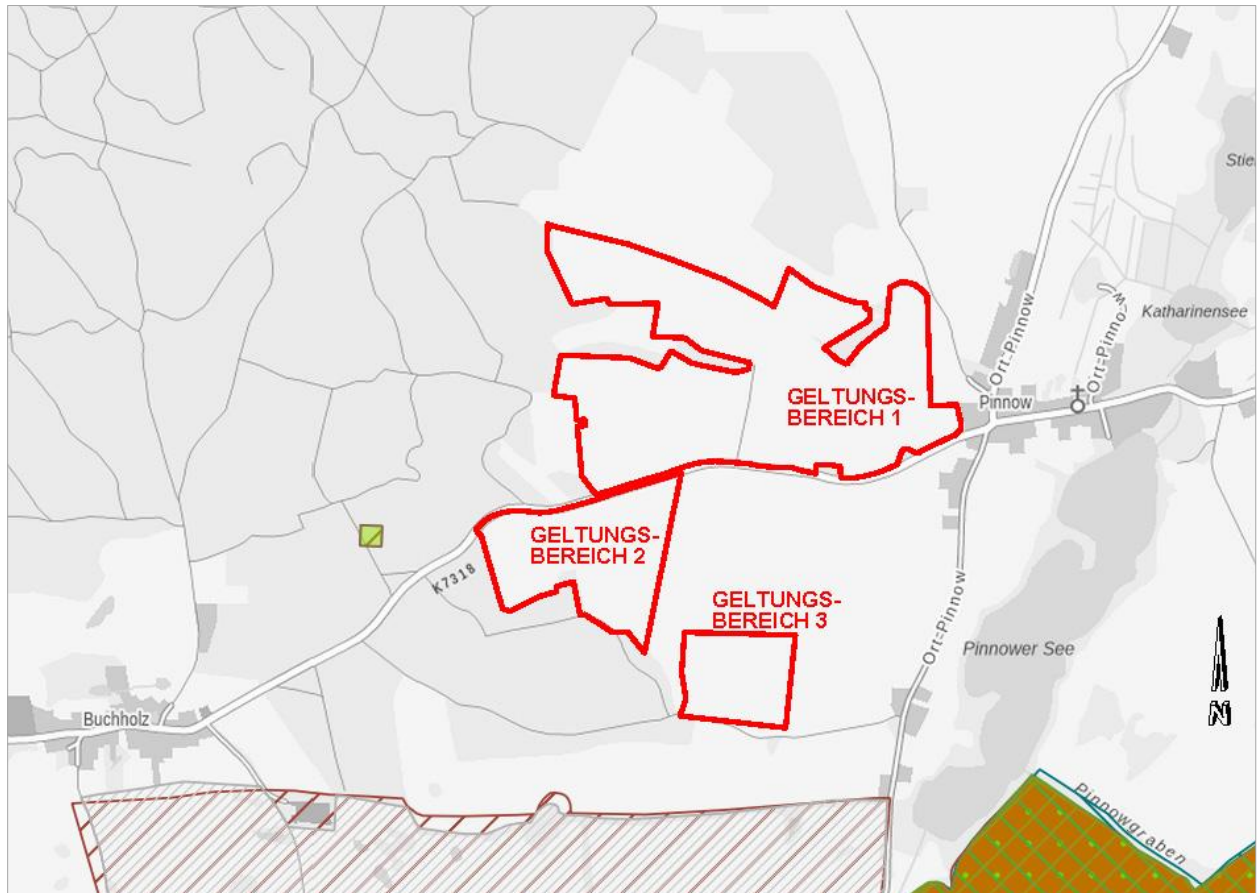


Abb. 6: Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Schutzgebiete mit Eintragung der Geltungsbereiche 1 – 3 der 2. Änderung des gFNP Amt Gerswalde;

- südlich: braun gestreift: FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl
südöstlich: braun gestreift: FFH-Gebiet „Eulenberge“,
blau gestreift: Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin,
gelb gestreift: Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin,
grüne Punkte: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“,
rotbraune Fläche: Naturschutzgebiet (NSG) „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“,
westlich: grün: FFH-Gebiet „Fledermausquartier Bunkeranlagen Große Heide bei Prenzlau“
Quelle: Geoportal Brandenburg (GDI-BB).

5. Geplante Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP)

Die 2. Änderung des gFNP umfasst eine Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung von Landwirtschaftsfläche und Waldentwicklungsfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO PV).

Zugleich erfolgt im Zusammenhang mit dem Planvorhaben eine Änderung der in der Planzeichnung des rechtswirksamen gFNP beidseitig der in Ost-West-Richtung verlaufenden Kreisstraße 7318 ausgewiesenen Neuanlage einer Allee. Seit Erlass des gFNP hat sich entlang der Kreisstraße keine Allee entwickelt. Die Darstellung wird daher nicht aufrechterhalten, da Alleebäume zu einer Verschattung der PV-Freiflächenanlagen führen würden. Anstelle von Alleebäumen wird unter der Zielstellung der Herstellung eines Sichtschutzes die Neuanlage von Gehölzstreifen ausgewiesen. Vorhandener Gehölzbestand wird erhalten.



Abb. 7: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbereich ist rot markiert (Quelle: Google Earth)

Der ca. 96,78 Hektar umfassende räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des gFNP befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Pinnow.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des gFNP Amt Gerswalde besteht aus drei Teilgeltungsbereichen. Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung wird überwiegend ackerbaulich genutzt; nur der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs 1 wird als Weideland genutzt. Randständig entlang der zwischen den Geltungsbereichen 1 und 2 verlaufenden Kreisstraße 7318 sowie zerstreut innerhalb der Flächen des Geltungsbereichs befinden sich Feldsölle und kleine Inseln mit Gehölzen und/oder Gras- und Staudenfluren. An die Teilgeltungsbereiche schließen sich südlich, westlich und nördlich Landwirtschafts- und Waldflächen an. Östlich grenzt die Ortslage Pinnow mit dem Pinnower See an (vgl. Abb. 7).

Der Planungsraum befindet sich vollständig in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete nach Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986. In diesen Gebieten droht die Aufgabe der Landnutzung, da diese Gebiete schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen und in der Folge eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen aufweisen. Der Begriff „benachteiligtes Gebiet“ bildet im EU-Landwirtschaftsrecht *„die Basis für Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen“*. (Clearingstelle EEG I KWKG). Mit der Nutzung der Planflächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie und der Extensivierung in Dauergrünland kann dagegen ein nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes und neuer Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Kleinteilige Standorte oder Flächen innerhalb der Ortslage wurden von der Gemeinde Gerswalde ausgeschlossen, da die Gemeinde keinen Zugriff auf die in der Regel in privatem Eigentum stehenden Flächen hat. Darüber hinaus würden kleinflächige, nicht zusammenhängende PV-FA unabhängig von den Emissionen einzelner Anlagen das Ortsbild deutlich negativer beeinflussen als die mit einem Abstand zur Ortslage geplante und durch Gehölzpflanzungen abgeschirmte PV-FA. Auch auf die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik hat die Gemeinde keinen Einfluss auf privates Eigentum. In Frage kommt hier lediglich die Nutzung kommunaler Gebäude, deren zur Verfügung stehende Dachflächen zu gering sind, um einen substanziellen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten.

Als Alternativstandorte kommen somit vor allem ehemalige Kasernenstandorte, Deponieflächen, Tagebaue oder nicht genutzte gewerbliche Bauflächen in Frage. Solche Flächen sind in der Gemeinde Gerswalde nicht verfügbar.

Im gFNP der Gemeinden des Amtes Gerswalde sind für das Gemeindegebiet Gerswalde keine gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. Die Nutzung dieser Flächen für PV-FA stünde zudem in Konkurrenz zu sonstigen gewerblichen Nutzungen, für die an anderer Stelle kein Ersatz bestehen würde.

Als Tagebaufläche befindet sich in der Gemarkung der Gemeinde Gerswalde der Kiestagebau in Buchholz, welcher noch aktiv betrieben wird. Die Fläche ist im Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (2024) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Gemäß Ziel 2.1 des Regionalplans hat *„in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VR Rohstoffgewinnung) [...] die Gewinnung von*

oberflächennahen Rohstoffen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Innerhalb dieser Gebiete sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entgegenstehen, ausgeschlossen.“ Eine Nutzung der Tagebauflächen Buchholz für eine PV-FA steht damit raumordnerischen Belangen entgegen.

Das Planvorhaben erfordert vor dem Hintergrund der im rechtswirksamen gFNP ausgewiesenen Art der baulichen Nutzung des Planbereiches als Fläche für die Landwirtschaft eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

6. Planverfahren zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP)

Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des gFNP wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung des Amtes Gerswalde vom 25.05.2023 gefasst. Im Beschluss zur 2. Änderung des gFNP wird als Planungsziel die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO PV) formuliert.

Auf der Grundlage eines in der Sitzung der Gemeindevertretung Gerswalde am 19.12.2024 gefassten Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt Gerswalde vom 04.01.2025.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des gFNP wurde in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 im Bauamt des Amtes Gerswalde öffentlich ausgelegt. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf der homepage des Amtes Gerswalde eingesehen werden.

7. Altlasten

Gemäß Information der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark befindet sich in der Gemarkung Pinnow auf dem Flurstück 20 in der Flur 1 die sanierte Altablagerung „AA Pinnow, Hohlweg“, die im Altlastenkataster des Landkreises unter der ALBOKAT-Reg.-Nr.: 0246730148 registriert ist. Die Altablagerung wurde beräumt und ist seit 2004 rekultiviert.“

Die Fläche befindet sich am östlichen Rand des Geltungsbereichs 1 und ist im Textteil des Bebauungsplanes unter Punkt 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft festgesetzt.

8. Denkmalschutz

Gemäß Information des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sind im Bereich des Plangebietes und daran angrenzend drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 registriert. Des Weiteren besteht nach Information der Behörde im gesamten restlichen Vorhabenbereich die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Das im Vorentwurf zur 2. Änderung des gFNP noch innerhalb des Geltungsbereichs 1 am westlichen Rand verzeichnete Bodendenkmal wurde aus dem Geltungsbereich ausgenommen und in der Planzeichnung des Entwurfs der 2. Änderung des gFNP mit den Buchstaben BD gekennzeichnet.

Zur Beachtung der Belange des Denkmalschutzes wurden in den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ der Gemeinde Gerswalde entsprechende Hinweise aufgenommen, welche im Rahmen der konkreten Baudurchführung zu beachten sind.

9. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 erfolgt von der Kreisstraße 7318. Zur verkehrstechnischen Erschließung des Geltungsbereichs 3 kann von der östlich verlaufenden Straße „Ort Pinnow“ (Flurstück 122 in der Flur 1) ein von dieser nach Westen abzweigender Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage etwa dem Flurstück 159 in der Flur 1 der Gemarkung Pinnow entspricht, genutzt werden. Alternativ ist nach Angaben des Flächenbewirtschafters eine Zufahrt über die in der Flur 2 gelegene Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 113 aus nördlicher Richtung von der Kreisstraße 7318 entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs 2 möglich.

10. Auswirkungen schwerer Unfälle

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des gFNP befindet sich nicht im unmittelbaren Nahbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die geplante Entwicklung einer PV-FA unterliegt nicht den Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV). Insbesondere werden keine der dort aufgeführten gefährlichen Stoffe gehandhabt. Aus der Sicht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) unterliegen Batteriespeicher mit Lithium nicht der Störfallverordnung. Gemäß dem zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ durch das Ingenieurbüro Schilling vorgelegten Brandschutzkonzept ergibt sich durch das geplante Batteriespeichersystem kein erhöhtes Risiko der Brandentstehung oder der Brandausbreitung. Im Falle eines Brandes sieht das Brandschutzkonzept vor, den betroffenen Speicher kontrolliert ohne Löschwassereinsatz abbrennen zu lassen. Damit kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe verhindert werden.

Durch die Entwicklung des Sondergebietes „Solarpark Gerswalde“ wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Katastrophe nicht begünstigt.

11. Beachtung der Umweltbelange

Zum Entwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil dieser Begründung ist (Teil 2). In dem nach einem vorgegebenen Leistungskatalog gemäß Anlage 1 zum BauGB erstellten Umweltbericht werden die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Errichtung und des Betriebes des Solarparks beschrieben und bewertet.